

Kategorisierung und bilanzielle Erfassung immaterieller Werte

Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung immaterieller Werte hat sich der Arbeitskreis in einem ersten Schritt die Aufgabe gestellt, diese Werte einer erweiterten bilanziellen Erfassung zuzuführen. Nach Definition und Kategorisierung immaterieller Werte wird in dem vorliegenden Aufsatz ein Vorschlag zum Ansatz immaterieller Werte präsentiert, der im Wesentlichen auf der Abschaffung des Aktivierungsverbots für selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gem. § 248 Abs. 2 HGB beruht, ansonsten jedoch fest in der handels- und europarechtlichen Bilanzkonzeption verankert ist.

Gliederung

- I. Einleitung
- II. Kategorisierung immaterieller Werte
 1. Negativabgrenzung
 2. Kategorisierungsvorschlag
 3. Abgrenzung vom Goodwill
- III. Immaterielle Werte als Vermögensgegenstand: Eine de lege ferenda-Betrachtung
 1. Streichung des § 248 Abs. 2 HGB
 2. Kriterien zur Objektivierung der abstrakten Aktivierungsfähigkeit
- IV. Immaterielle Werte als Rechnungsabgrenzungsposten: HGB-konforme Auslegung
- V. Immaterielle Werte als Bilanzierungshilfe: Vermeidung von Kasuistik
- VI. Immaterielle Werte als Goodwill: Eine HGB-konforme Annäherung an internationale Vorgehensweisen
- VII. Zusammenfassung

I. Einleitung

Der Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungs- und Hochtechnologiegesellschaft geht mit einer zunehmenden Bedeutung immaterieller Werte einher. Grundstücke, Gebäude, Produktionsanlagen oder Vorräte stellen bei einer wachsenden Zahl von Unternehmen und Branchen nicht mehr die entscheidenden Werttreiber dar. An ihre Stelle rücken physisch nicht greifbare wirtschaftliche Vorteile wie Rechte, Humankapital oder Marktpositionen. Diesen Wandel hat jedoch das deutsche Bilanzrecht bisher nicht nachvollzogen.

Die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften sind trotz der Reformen von 1937, 1965 und 1985 immer noch wesentlich von der Industriegesellschaft geprägt.

Obwohl erstmalig 1965 kodifiziert, verkörpert das pauschale Ansatzverbot für alle nicht entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gem. § 248 Abs. 2 HGB die Tradition des primär auf Zahlungsbemessung ausgerichteten, von Vorsichts- und Objektivierungsgesichtspunkten geprägten deutschen Bilanzrechts.

Aber auch die vorrangig auf die Informationsvermittlung ausgerichteten internationalen Rechnungslegungssysteme (wie IAS und US-GAAP) werden der zunehmenden Bedeutung insbesondere von selbsterstellten immateriellen Werten nur wenig gerecht.

Wenngleich die Aktivierung von verschiedenen immateriellen Werten unter bestimmten Voraussetzungen sowohl nach US-GAAP als auch nach den Vorschriften des IASC geboten ist, sind in verschiedenen nach IAS oder US-GAAP aufgestellten Bilanzen immaterielle Werte nur selten aktiviert¹⁾. Grund hierfür sind vor allem die "weichen" Ansatzkriterien, die dem Bilanzierenden einen großen Auslegungs- und Gestaltungsspielraum einräumen.

Das Ausmaß der nicht aktivierten immateriellen Werte wird durch die Höhe der bei den jüngsten Unternehmensübernahmen gebildeten Goodwills deutlich²⁾. Wenngleich ein Goodwill nicht mit den immateriellen Vermögenswerten per se gleichzusetzen ist³⁾, enthält er regelmäßig eine Vielzahl von immateriellen Werten, die vom übertragenden Unternehmen selbsterstellt und von dem übernehmenden Unternehmen erworben wurden, aber nicht separat aktiviert werden.

Im Sinn der handelsrechtlichen Generalnorm für den Konzernabschluss § 297 Abs. 2 HGB ist die möglichst weitgehende Disaggregation des Sammelpostens "Goodwill" durch die separate Aktivierung einzelner im Rahmen des Unternehmenserwerbs erworbener immaterieller Werte geboten.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Arbeitskreis zum Ziel gesetzt, Empfehlungen für die Darstellung von immateriellen Werten im Rechnungswesen zu erarbeiten. Dabei sind sowohl für das externe als auch für das interne Rechnungswesen folgende Teilfragen zu klären:

- Wie werden die immateriellen Vermögenswerte respektive der Anwendungsbereich der Empfehlung des Arbeitskreises definiert bzw. kategorisiert (Kategorisierung)?
- Welche immateriellen Werte sind unter welchen Voraussetzungen in der Bilanz zu aktivieren (Bilanzierung dem Grund nach)?
- Wie sind die aktivierten immateriellen Werte im Zugangszeitpunkt sowie in den Folgejahren zu bewerten (Bilanzierung der Höhe nach)?
- Welche Angaben sind über die aktivierten und die nicht aktivierten immateriellen Vermögenswerte im Anhang oder Lagebericht offenzulegen (Berichterstattung)?

Im September 2000 hat der Arbeitskreis auf dem Deutschen Betriebswirtschafter-Tag seine ersten Teilergebnisse vorgestellt. Diese konzentrieren sich auf die Beantwortung der ersten beiden Teilfragen, d. h. die Kategorisierung von immateriellen Werten (Abschn. II.) und den Ansatz von immateriellen Werten im externen Rechnungswesen (Abschn. III. bis VI.). Auf die Fragen der Bewertung und der Berichterstattung wird im Folgenden nicht eingegangen.

Die Empfehlungen stellen eine *de lege ferenda*-Betrachtung dar, die gleichwohl Grundsätze des handelsrechtlichen Systems, die fundamentalen Systemgrundsätze, insbesondere den Grundsatz der Pagatorik⁴⁾, und die europäischen Bilanzrichtlinien als Rahmenbedingungen berücksichtigen. Im Vordergrund steht allein die Frage, ob und wie immaterielle Werte in einem handelsrechtlichen Abschluss im Sinn der Generalnorm (§§ 238 Abs. 1, 264 Abs. 2 und 297 Abs. 2 HGB) abgebildet werden können. Um das abstrakte Phänomen des Immateriellen aber erst einmal "greifen" und anschließend einer bilanziellen Erfassung zufüh^{DB 2001 S. 990}ren zu können, bedarf es vorab einer Umschreibung bzw. Kategorisierung immaterieller Werte.

II. Kategorisierung immaterieller Werte

1. Negativabgrenzung

Bisher hat sich weder in Deutschland noch international eine einheitliche Definition für immaterielle Werte etabliert. Eine solche Definition oder zumindest Umschreibung bildet aber die Grundlage der anschließenden Diskussion über die bilanzielle Erfassung immaterieller Werte. Entsprechend werden im Folgenden die immateriellen Werte unabhängig von ihrer später zu diskutierenden Bilanzierungsfähigkeit umschrieben. Sie umfassen sowohl bilanzierungsfähige als auch nicht bilanzierungsfähige Werte.

Bereits die Bezeichnung für "immaterielle Werte" ist nicht einheitlich. So werden verschiedene Begriffe wie "immaterielle Güter", "immaterielle Vermögensgegenstände", "knowledge-based assets", "intellectual property", "intangible assets", "intellectual capital" häufig als Synonyme bzw. inhaltsähnliche Begriffe für "immaterielle Werte" verwendet. Die Bezeichnungen "immaterielle Wirtschaftsgüter" und "immaterielle Vermögensgegenstände" stellen im Steuer- bzw. Handelsrecht abstrakt aktivierungsfähige Werte dar⁵⁾ und sind mithin bereits enger definiert als der hier relevante Begriff "immaterielle Werte".

Eine negative Abgrenzung der immateriellen Werte von anderen Werten ist sowohl im deutschen als auch im internationalen Rechnungslegungsschrifttum weitgehend üblich⁶⁾. So unterscheiden sich immaterielle Werte von den materiellen Werten durch ihre fehlende körperliche Substanz. Werte, die sich sowohl aus immateriellen als auch aus materiellen Komponenten zusammensetzen, sind dann als immateriell zu klassifizieren, wenn die materielle Komponente nur untergeordnete Bedeutung hat und vornehmlich Transport-, Dokumentations-, Speicherungs- oder Lagerungszwecken dient. Demnach zählt z. B. Software zu den immateriellen Werten, wenngleich sie auf einer Diskette gespeichert und insoweit physisch greifbar ist.

Finanzielle Werte, wie Geldforderungen, zeichnen sich zwar ähnlich wie immaterielle Werte durch die fehlende körperliche Substanz aus. Gleichwohl lassen sie sich von den immateriellen Werten durch das Kriterium "monetär" abgrenzen. Insgesamt können immaterielle Werte mithin als nicht monetäre Werte ohne körperliche Substanz negativ umschrieben werden.

2. Kategorisierungsvorschlag

Im Gegensatz zur negativen Abgrenzung hat sich eine international anerkannte positive Definition von immateriellen Werten bisher nicht etabliert. Vielmehr finden sich im Rechnungslegungsschrifttum verschiedene, wenn auch z. T. ähnliche Umschreibungen. Gemeinsam ist den meisten Umschreibungen, dass sie den Begriff "immaterielle Werte" nicht durch eine abstrakte Angabe des Begriffsinhalts definieren, sondern vielmehr in Form einer Kategorisierung beschreiben. So haben im deutschsprachigen Schrifttum u. a. *Mutze, Husemann, Reuleaux, von Rütte/Hoernes* und im internationalen Schrifttum z. B. *Hendriksen/van Breda, Ross et al., Edvinsson/Malone* und *Sveiby* solche Kategorisierungen vorgenommen⁷⁾. Diese sind allerdings z. T. sehr grob und damit wenig operational, z. T. nicht umfassend und aufgrund ihrer Mehrstufigkeit für Abbildungszwecke zu komplex. Aufbauend vor allem auf der Kategorisierung von *Edvinsson/Malone* und gleichzeitig unter Berücksichtigung der genannten Kritikpunkte wurde folgende einstufige, von der Bilanzierung unabhängige, umfassende Kategorisierung für immaterielle Werte vom Arbeitskreis entwickelt (vgl. Abb. 1).



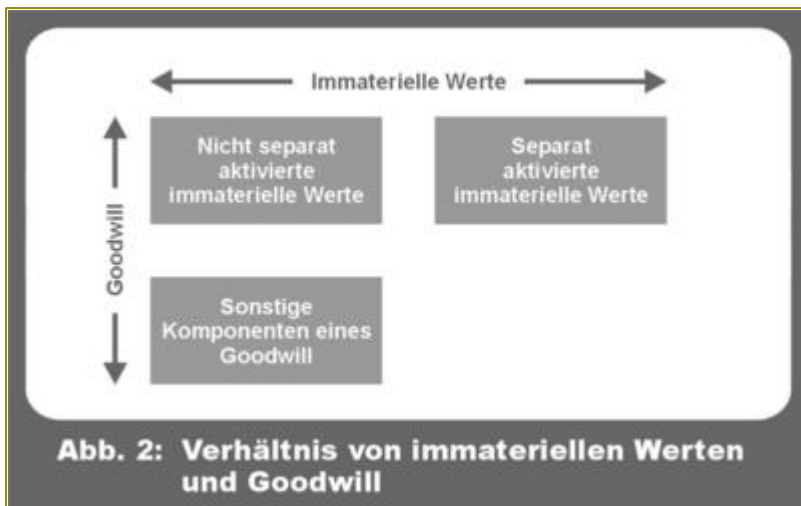
Abb. 1: Kategorisierung der immateriellen Werte

- Das "*Innovation Capital*" beinhaltet die immateriellen Werte im Bereich der Produkt-, Dienstleistungs- und Verfahrensinnovationen eines Unternehmens. Hierzu zählen z. B. neue Software, Patente, Filme oder ungeschützte Rezepturen eines Unternehmens.
- Das "*Human Capital*" umfasst die immateriellen Werte eines Unternehmens im Personalbereich. Hierzu zählen das im Personal und Management inhärente Wissen (z. B. Ausbildung und Experten-know-how der Mitarbeiter), deren Kompetenz (z. B. Führungsqualität) sowie sonstige immaterielle Werte im Personalbereich, wie etwa ein gutes Betriebsklima oder eine knowledge-Datenbank.
- Im "*Customer Capital*" werden die immateriellen Werte eines Unternehmens im Absatzbereich zusammengefasst. Kundenlisten, Marktanteile, Kundenzufriedenheit, Marken [JDB 2001 S. 991] und Abnahmeverträge sind Beispiele für "Customer Capital".
- Analog zum "Customer Capital" umfasst das "*Supplier Capital*" die immateriellen Werte eines Unternehmens im Beschaffungsbereich. Dies können z. B. Verträge über den Bezug von bestimmten Rohstoffen sein, die nur in knappen Ressourcen verfügbar sind.
- Das "*Investor Capital*" beinhaltet die immateriellen Werte im Finanzbereich eines Unternehmens, die sich in günstigen Konditionen für die Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung niederschlagen. So kann ein Unternehmen, welches ein Kredit-Rating durchführen lässt, ggf. seine Kreditkonditionen verbessern.
- Immaterielle Werte im Organisationsbereich, insbesondere im Zusammenhang mit der Ablauf- und Aufbauorganisation, werden unter dem "*Process Capital*" zusammengefasst. Hierzu zählen z. B. ein funktionierendes Vertriebsnetz, eine hochwertige Qualitätssicherung und ein gutes Kommunikationsnetz.
- Immaterielle Werte eines Unternehmens, die sich aus dessen Standort ergeben, werden als "*Location Capital*" bezeichnet. Dies sind z. B. Standortvorteile, die auf einer günstigen Verkehrsanbindung beruhen, oder Steuervorteile.

Durch die sieben Kategorien werden die immateriellen Werte umfassend beschrieben. Jeder immaterielle Wert ist mindestens einer dieser sieben Kategorien zuzuordnen, wobei einzelne immaterielle Werte möglicherweise mehreren Kategorien zugeordnet werden können, da die Kategorien nicht überschneidungsfrei sind. So kann z. B. ein Vertriebssystem sowohl als "*Customer Capital*" als auch als "*Process Capital*" klassifiziert werden.

3. Abgrenzung vom Goodwill

Wenngleich die immateriellen Werte hier bewusst weit verstanden werden, besteht keine Identität mit einem Goodwill. Denn der Goodwill als Differenz aus dem Ertragswert bzw. im Fall eines Unternehmenserwerbs dem Kaufpreis und dem Nettosubstanzwert eines Unternehmens, enthält neben den nicht separat aktivierten immateriellen Werten auch weitere Komponenten, die nicht zu den immateriellen Werten zählen. So bildet z. B. der Mehrpreis aufgrund des Verhandlungsgeschicks des Verkäufers einen Teil des derivativen Goodwills, stellt aber keinen immateriellen Wert dar. Die immateriellen Werte enthalten hingegen neben den nicht einzeln aktivierten immateriellen Werten auch die nicht dem Goodwill zuzuordnenden separat aktivierten immateriellen Werte. Insofern kann mit der anschließenden Diskussion über die Abbildung von immateriellen Werten der Sammelposten "Goodwill" zwar zum Teil reduziert bzw. erklärt werden, einzelne Bestandteile des Goodwills werden von dieser Diskussion indes nicht erfasst. Die Beziehungen zwischen den immateriellen Werten und einem Goodwill lassen sich anhand der Abb. 2 veranschaulichen:



Ausgaben, wie Forschungs- und Entwicklungsausgaben, stellen selbst keine immateriellen Werte dar. Vielmehr führen - wie in Abb. 3 an Beispielen veranschaulicht - diese Ausgaben möglicherweise zu immateriellen Werten, z. B. zu Forschungsergebnissen oder auch nur zu Teilergebnissen. Im Rahmen eines pagatorisch abgesicherten Rechnungslegungssystems stellt sich die Frage, ob die Ausgaben zum Erwerb, zur Schaffung oder zur Verbesserung von immateriellen Werten zu aktivieren oder sofort als Aufwand zu erfassen sind. Grundsätzlich bestehen für diese Ausgaben die folgenden fünf bilanziellen Behandlungsmöglichkeiten:

- Aktivierung als immaterieller Vermögensgegenstand (Abschn. III.),
- Aktivierung als Rechnungsabgrenzungsposten (Abschn. IV.),
- Aktivierung als Bilanzierungshilfe (Abschn. V.),
- Aktivierung als Goodwill im Rahmen des Unternehmenserwerbs (Abschn. VI.) oder
- sofortige Verrechnung als Aufwand.



Im Folgenden werden die Empfehlungen des Arbeitskreises zur bilanziellen Behandlung von Ausgaben, die zu immateriellen Werten führen, hergeleitet und vorgestellt.

III. Immaterielle Werte als Vermögensgegenstand: Eine de lege ferenda-Betrachtung

1. Streichung des § 248 Abs. 2 HGB

Eine handelsrechtliche Aktivierungskonzeption sieht vor, dass immaterielle Werte abstrakt und konkret aktivierungsfähig sein müssen, um als Vermögensgegenstand in der Handelsbilanz aktiviert werden zu können. Hinsichtlich der abstrakten Aktivierungsfähigkeit haben immaterielle Werte denselben Kriterien zu genügen, die auch für materielle gelten. So wird ein Vermögensgegenstand im Wesentlichen durch seine selbstständige Verwertbarkeit charakterisiert, die gegeben ist, wenn ein Gegenstand, zumindest dem Wesen nach, außerhalb des Unternehmens monetär verwertet werden kann und damit auch einzeln bewertbar ist⁸⁾. In der Regel dürfte dies durch Veräußerung geschehen, so dass hier einschränkend auch das Kriterium der Einzelveräußerbarkeit genannt wird⁹⁾.

[DB 2001 S. 992]

Eine solche selbstständige Verwertbarkeit oder Einzelveräußerbarkeit ist bei den als Rechte konkretisierten immateriellen Werten (z.

B. gewerbliche Schutzrechte, Konzessionen) regelmäßig erfüllt. Für immaterielle Werte, bei denen eine solche Konkretisierung durch ein Recht nicht bzw. noch nicht stattgefunden hat (z. B. ungeschützte Erfindungen oder noch nicht patentierte Innovationen), ist die Erfüllung der allgemeinen Ansatzkriterien in Ermangelung einer Veräußerung häufig fraglich.

Im Hinblick auf ausländische oder internationale Rechnungslegungssysteme kann die Modifizierung handelsrechtlicher Aktivierungskriterien, etwa in Richtung des stärker dynamisch ausgerichteten "asset"-Begriffs, diskutiert werden¹⁰). Hier wäre die handelsrechtliche Aktivierungskonzeption ggf. zu erweitern. Die folgenden Empfehlungen basieren jedoch auf der oben dargestellten abstrakten Aktivierungsfähigkeit des Handelsrechts.

Hinsichtlich der konkreten Aktivierungsfähigkeit kann bisher von einer Gleichbehandlung materieller und immaterieller Vermögensgegenstände keine Rede sein. Der Gesetzgeber hat Vorsichts- und Objektivierungsgesichtspunkte durch das Aktivierungsverbot des § 248 Abs. 2 HGB überbetont und insofern eine Diskriminierung selbsterstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens hingenommen. § 248 Abs. 2 HGB steht wohl mit dem Vollständigkeitsgebot im Sinn des § 246 Abs. 1 HGB in Konflikt und reduziert insofern auch die Rechenschaftspflicht.

Wegen des Wandels von materiellen hin zu immateriellen Werttreibern wird aufgrund des Aktivierungsverbots immer weniger "Vermögen" in der Bilanz sichtbar. Vor diesem Hintergrund wäre die Abschaffung von § 248 Abs. 2 HGB u. a. mit dem Vollständigkeitsgebot und den ordnungsmäßigen Rechenschaftspflichten zu begründen¹¹). Immaterielle Werte hätten folglich - wie materielle Werte - ausschließlich der abstrakten Aktivierungsfähigkeit zu genügen.

Die Abschaffung von § 248 Abs. 2 HGB und mit ihr die Aktivierung selbsterstellter immaterieller Werte ist nach der 4. EG-Richtlinie (78/660/EWG) zulässig, da Art. 9 bzw. 10 Buchstabe C Abs. 1 Nr. 2b hier ein Mitgliedstaatenwahlrecht vorsieht. Zudem würde diese Abschaffung einen Schritt in Richtung international üblicher Vorgehensweisen darstellen. Ein § 248 Abs. 2 HGB vergleichbares Aktivierungsverbot existiert nicht im IAS- oder US-GAAP-System¹²).

2. Kriterien zur Objektivierung der abstrakten Aktivierungsfähigkeit

Bei der Abschaffung des § 248 Abs. 2 HGB stellt sich die Frage, ab wann Ausgaben zur innerbetrieblichen Erstellung immaterieller Vermögensgegenstände aktiviert werden müssen. Analog zu den "Anlagen im Bau", unter denen unfertige, selbsterstellte Gegenstände des Sachanlagevermögens subsumiert werden, existieren auch "Immaterielle Vermögensgegenstände in der Entstehung". Der Erstellungs- und Entstehungsprozess ist hier zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen. Bei der Frage nach dem genauen Aktivierungszeitpunkt hilft die Analogie zum Sachanlagevermögen nur bedingt weiter. Ausgaben werden dort sofort aktiviert, sofern keine Zweifel daran bestehen, dass die im Bau befindlichen Anlagen zum Zeitpunkt ihrer Fertigstellung aktivierbar sind¹³). Diese Zweifel scheinen bei materiellen Anlagegegenständen in der Regel kaum aufzutreten, zumal die angesetzten Ausgaben im Rahmen eines nachgelagerten Niederwerttests auf ihre Amortisierbarkeit hin zu überprüfen sind. Können damit aber auch alle Ausgaben zur Schaffung immaterieller Vermögensgegenstände sofort aktiviert werden?

In den IAS bzw. US-GAAP werden für immaterielle Werte in der Entstehung weitere Anforderungen formuliert, sofern nicht in Einzelfällen explizite Aktivierungsverbote bestehen. So werden z. B. an die Aktivierung von immateriellen Werten in ihrer Entwicklungsphase - hier ist gem. IAS 38.40 grundsätzlich nicht allein Innovation Capital in der Entwicklungsphase gemeint - nach IAS 38.45 besondere Voraussetzungen geknüpft. Der Bilanzierende muss u. a. die technische Fähigkeit, die Ressourcen und auch die Absicht besitzen, das aus der Entwicklung resultierende Produkt der Marktreife zuzuführen, wobei die Existenz eines Markts im Fall externer Verwendung ebenfalls nachzuweisen ist¹⁴).

Ähnliche Anforderungen existieren auch nach US-GAAP, z. B. hinsichtlich der Aktivierung selbsterstellter Software (SFAS 86, SOP 98-1). Streng genommen handelt es sich hierbei um keine zusätzlichen Aktivierungsvoraussetzungen, sondern um Konkretisierungen der allgemeinen Ansatzkriterien. Damit gelten für immaterielle Werte in der Entstehung die gleichen Aktivierungskriterien, nur werden sie hier, dem besonderen Charakter dieser Werte Rechnung tragend, weiter konkretisiert. Wie bereits in der Einleitung (Abschn. I.) erwähnt, eröffnen die Ansatzkriterien der IAS sowie US-GAAP indes einen erheblichen Auslegungs- und Gestaltungsspielraum¹⁵), so dass für die Aktivierung verschiedener selbsterstellter immaterieller Vermögenswerte faktisch von einem Wahlrecht auszugehen ist.

Vor diesem Hintergrund wird hier für die handelsrechtliche Bilanzierung von immateriellen Vermögensgegenständen in der Entstehung de lege ferenda vorgeschlagen, konkretisierende Anforderungen zu formulieren, die auf die (abstrakte) Aktivierungsfähigkeit des immateriellen Vermögensgegenstands bei Fertigstellung hindeuten. Da sich der Entstehungsprozess meist im Rahmen von Projekten vollzieht, soll zur objektivierenden Abbildung realer Gegebenheiten der Projektbezug gewählt werden. Bei der Aktivierung projektbezogener Ausgaben ist darauf zu achten, dass die Abgrenzung der Vermögensgegenstände nicht verschwimmt. So ist z. B. vorstellbar, dass bestimmte Projektausgaben zur Schaffung materieller Rahmenbedingungen (Laborausstattungen etc.) dem Projekt und damit direkt dem immateriellen Vermögensgegenstand zugerechnet werden.

Alternativ - insbesondere dann, wenn die materiellen Vermögensgegenstände nicht ausschließlich in einem Projekt eingesetzt werden - ist der Vermögensgegenstand zunächst dem Sachanlagevermögen zuzurechnen und dann ggf. über die Abschreibung dem immateriellen Vermögensgegenstand anteilig zuzuordnen.

Ein immaterieller Vermögensgegenstand in der projektbezogenen Entstehung sollte de lege ferenda aktiviert werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- *Projekt ist initiiert worden.* Dies hat auf der Basis eines dokumentierten Geschäftsführungsbeschlusses zu geschehen. Die Budgetfreigabe ist zudem erfolgt.

- *Projektabgrenzung und -beschreibung ist möglich.* Das Projekt kann hinsichtlich seiner sachlichen, zeitlichen und finanziellen Dimension hinreichend präzise abgegrenzt werden. Zur Erfüllung des Grundsatzes der Einzelbewertung müssen die projektbezogenen Ausgaben dem Projekt prinzipiell zurechenbar sein.
- *Möglicher Projektnutzen ist darstellbar.* Das Projekt muss einen Nutzen im Sinn der selbstständigen Verwertbarkeit besitzen und dieser Nutzen muss potenziell darstellbar sein.
- *Aktive weitere Projektverfolgung ist sichergestellt.*

Genügt das Projekt diesen Anforderungen, sind die projektbezogenen Ausgaben zu aktivieren. Hierbei ist offensichtlich, dass Informationen insbesondere aus dem internen Rechnungswesen notwendig sind, um über die Aktivierungsfähigkeit zu entscheiden. Ein derartiger Rückgriff auf Daten des internen Rechnungswesens findet sich z. B. auch im Rahmen der Segmentberichterstattung nach IAS und, noch sehr viel weitergehend, nach US-GAAP¹⁶. Die dort verwendete Bezeichnung "management approach" hat deshalb auch hier ihre Berechtigung.

Problematisch bleiben Auslegungs- und Gestaltungsspielräume bei den Anforderungskriterien. Um Ausgestaltungsmöglichkeiten im Vorfeld, insbesondere bei den Dokumentationspflichten, weitgehend zu reduzieren und ein daraus resultierendes De-facto-Wahlrecht bei der Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände in der Entstehung zu reduzieren, stellen die Kriterien bereits auf die bloße Dokumentationsmöglichkeit ab. Ähnlich wie beim Umfang der Herstellungskosten darf für die Frage der Aktivierung von selbsterstellten immateriellen Werten nicht die Qualität der Unternehmensorganisation maßgebend sein. Ist diese Möglichkeit der Dokumentation gegeben, muss aktiviert werden, so dass die bilanzierenden Unternehmen in diesen Fällen letztlich zur Projektbeschreibung und Dokumentation (z. B. des Projektnutzens) verpflichtet sind.

Wie bei materiellen Anlagen im Bau gilt auch für die Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände in der Entstehung das (gemilderte) Niederstwertprinzip. Begründete Zweifel an dem Projektnutzen insbesondere auch in den Folgeperioden erfordern außerplanmäßige Abschreibungen ggf. aller Projektausgaben.

Die Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände in der Entstehung ist europarechtlich zulässig, sofern das Mitgliedstaatswahlrecht in Art. 9 bzw. 10 Buchstabe C Abs. I Nr. 1 der 4. EG-Richtlinie (78/660/EWG) nicht nur die Aktivierung von Forschungs- und Entwicklungskosten für Innovation Capital erlaubt, sondern auch (Entwicklungs-)Ausgaben für z. B. Customer Capital.

IV. Immaterielle Werte als Rechnungsabgrenzungsposten: HGB-konforme Auslegung

Sofern Ausgaben zur Schaffung immaterieller Werte nicht als Vermögensgegenstand aktiviert werden können, weil es an dem Vermögensgegenstandscharakter im Sinn der abstrakten Aktivierungsfähigkeit mangelt, wäre in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob diese Ausgaben den Charakter eines aktiven transitorischen Rechnungsabgrenzungspostens aufweisen.

In der handelsrechtlichen Bilanzierung haben Rechnungsabgrenzungsposten den Charakter von Korrekturposten, die Vermögensgegenstände und Schulden ergänzen. Sie dienen der Periodisierung bestimmter Zahlungsgrößen und damit der periodengerechten bzw. nutzennäheren Erfolgsermittlung im Sinn des Grundsatzes der Abgrenzung der Sache und der Zeit nach¹⁷. Gem. § 250 Abs. 1 HGB sind aktive (transitorische) Rechnungsabgrenzungsposten Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand erst für eine bestimmte Zeit nach diesem Abschlussstichtag darstellen.

Von einer späteren Erfolgswirksamkeit der Ausgaben ist zweifelsfrei auszugehen, wenn ihnen ein Rechtsverhältnis zugrunde liegt, das im Gegenzug eine spätere Leistungsgewährung vorsieht. Der Zusammenhang zwischen Ausgaben und späterer Erfolgswirkung ist hier vertraglich eindeutig identifiziert. Diese Sichtweise entspricht langjähriger BFH-Rechtsprechung¹⁸. Sinnvoll erscheint hier allerdings noch eine erweiterte Interpretation. Es sollte bereits genügen, einen mittelbaren, aber statistisch eindeutig nachweisbaren Zusammenhang zwischen der Ausgabe und ihrer späteren Erfolgswirkung herzustellen. So ist es z. B. nicht ungewöhnlich, bei Direktwerbemaßnahmen statistisch verlässliches Datenmaterial über den künftigen Werberücklauf in Form von Erträgen zu besitzen und damit einen eindeutigen Zusammenhang zu den getätigten Werbeausgaben herstellen zu können. Ähnliches kann für die Preisvergünstigung eines Handys als Gegenleistung für den Mobilfunk-Vertragsabschluss unterstellt werden.

Der Rückgriff auf statistisch verlässlich berechnete Zusammenhänge wird bei der Auslegung der "bestimmten Zeit" schon jetzt akzeptiert. Diesem unbestimmten Rechtsbegriff wird entsprochen, wenn ein Zeitpunkt oder -raum eindeutig kalendarisch bestimmt werden kann. Dabei wird die Zeit nicht auf das folgende Geschäftsjahr begrenzt, kann sich demnach auf einen späteren Zeitraum beziehen oder mehrere Geschäftsjahre umfassen¹⁹.

Nach herrschender Literaturmeinung wird aber auch auf "statistisch verlässlich berechnete Durchschnittsgrößen umfangreicher Datenkollektive²⁰" zurückgegriffen, um den zeitlichen Zusammenhang zwischen der Ausgabe und ihrer späteren Erfolgswirksamkeit zu belegen. Statistisch zweifelhafte (z. B. bei nicht statistisch signifikanten Korrelationen), insbesondere subjektive Schätzungen sind aber grundsätzlich ausgeschlossen. Entsprechend sind Werbeausgaben, deren spätere Erfolgswirksamkeit nicht anhand von statistischen Daten nachgewiesen werden kann, sofort als Aufwand zu erfassen.

Der Rückgriff auf mittelbare, statistisch abgesicherte Zusammenhänge unter völligem Verzicht auf nicht fundierte Schätzungen ist demnach schon heute gesetzeskonform. Angesichts der Übereinstimmung von § 250 Abs. 1 Satz 1 HGB mit Art. 18 Satz 1 der 4. EG-Richtlinie (78/660/EWG) liegt diese Konformität auch europarechtlich vor. Die Charakteristika eines Rechnungsabgrenzungspostens sind in der 4. EG-Richtlinie sogar weniger restriktiv ausgestaltet als im deutschen Handelsrecht.

So ist das Zeitbestimmtheitspostulat nur in der deutschen Fassung von Art. 18 Satz 1 der 4. EG-Richtlinie enthalten, während es in

der offiziellen englischen und auch französischen Fassung nicht auftaucht²¹). In der Literatur mehren sich daher die Stimmen, dem Kriterium der "bestimmten Zeit" keine größere Bedeutung mehr beizumessen, sofern nur ein "objektiv nachprüfbares bilanzrechtliches Synallagma zwischen Ausgabe und Aufwand²²" besteht. Dem steht jedoch die von Vorsichts- und Objektivierungsgesichtspunkten geprägte Argumentation des Gesetzgebers bei der Aktiengesetzreform 1965 entgegen, der dieses Postulat in das reformierte AktG integrierte, um die damals ausufernde Ausgabenaktivierung zu begrenzen²³). Dieser Argumentation soll hier nicht widersprochen werden.

Das Zeitbestimmtheitspostulat des § 250 Abs. 1 Satz 1 HGB wird hier nicht in Frage gestellt, da es dem Rückgriff auf mittelbare, statistisch eindeutig nachweisbare Zusammenhänge zwischen der Ausgabe und ihrer späteren Erfolgswirkung in sachlicher und auch zeitlicher Hinsicht nicht entgegen steht und dabei dennoch der Objektivierung dient.

V. Immaterielle Werte als Bilanzierungshilfe: Vermeidung von Kasuistik

Sofern Ausgaben zur Schaffung immaterieller Werte weder unter den Vermögensgegenständen noch unter den Rechnungsabgrenzungsposten subsumiert werden können, kommt möglicherweise eine Aktivierung als Bilanzierungshilfe in Frage. Das Handelsrecht verwendet diesen Begriff explizit nur im Zusammenhang mit Eingangsetzungsaufwendungen (§ 269 HGB) und aktiven latenten Steuern (§ 274 Abs. 2 HGB). Filtert man bei diesen beiden Positionen die Gemeinsamkeiten heraus, so handelt es sich hier um gesondert auszuweisende Aktivposten, die keine Vermögensgegenstände darstellen, die nur von Kapitalgesellschaften per Ansatzwahlrecht gebildet werden können, für die eine Ausschüttungssperre existiert und bei denen spezielle Auflösungsvorschriften greifen²⁴).

In diesem engen handelsrechtlichen Sinn ergeben sich kaum Möglichkeiten zur Aktivierung von Ausgaben zur Schaffung immaterieller Werte unter den Bilanzierungshilfen. In Frage kommen erst einmal nur Eingangsetzungsaufwendungen, bei denen bereits fraglich ist, ob sie überhaupt - auch im weiteren Sinn - immaterielle Werte generieren. Ansonsten wäre eine Gesetzesänderung erforderlich, um die Aktivierung weiterer Bilanzierungshilfen kasuistisch zu ermöglichen. Diese Lösung dürfte aber schon an dem engen Rahmen der 4. EG-Richtlinie (78/660/EWG) scheitern, der hier keinen Spielraum für zusätzliche Bilanzierungshilfen lässt²⁵).

VI. Immaterielle Werte als Goodwill: Eine HGB-konforme Annäherung an internationale Vorgehensweisen

Ausgaben für immaterielle Werte können auch im Rahmen eines Unternehmenserwerbs angefallen sein. Sind diese Werte abstrakt aktivierungsfähig, müssen sie in der Einzel- bzw. Konzernbilanz des erwerbenden Unternehmens angesetzt werden²⁶). Sie gelten als erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und fallen somit schon nach geltender Rechtslage nicht unter das Aktivierungsverbot des § 248 Abs. 2 HGB und damit nicht unter den Goodwill. Diese Ansatzpflicht gilt auch für die immateriellen Vermögensgegenstände, die in der Bilanz des erworbenen Unternehmens nicht angesetzt worden sind²⁷).

Sind die erworbenen immateriellen Werte hingegen nicht einzeln bzw. separat aktivierungsfähig, werden sie als Bestandteil des derivativen Goodwills bilanziert. Der derivative Goodwill be[DB 2001 S. 995]zeichnet den bei der Bilanzierung von Unternehmenserwerben verbleibenden positiven Unterschiedsbetrag zwischen Gesamtkaufpreis und Summe der Zeitwerte aller vorhandenen Aktiva abzüglich der Schulden zu Zeitwerten. Er ist damit ein "verfahrensbedingter, also technischer Differenzbetrag²⁸)", der in seiner Rechtsnatur uneinheitlich beurteilt wird: als Vermögensgegenstand²⁹), als Bilanzierungshilfe³⁰) oder auch als Wert eigener Art (aliud)³¹).

Um die im Rahmen von Unternehmensakquisitionen erworbenen immateriellen Werte nicht überwiegend im Goodwill zu bilanzieren, ergibt sich die schon im Gesetz erhobene Forderung nach weitgehender Aufteilung des Unterschiedsbetrags und Ansatz aller aktivierungsfähigen immateriellen Werte. Die Bilanzierungspraxis zeigt jedoch, dass die Aufteilung des Unterschiedsbetrags auf immaterielle Werte immer noch die Ausnahme ist. Im Rahmen der Konzernrechnungslegung mag dies an der Möglichkeit der erfolgsneutralen Goodwillverrechnung liegen (§ 309 Abs. 1 Satz 3 HGB), die zumindest in der Vergangenheit von Unternehmensseite gegenüber der erfolgswirksamen Abschreibung immaterieller Vermögensgegenstände häufig präferiert wurde. Wie schon vielfach in der Literatur wird auch hier gefordert, die erfolgsneutrale Goodwillverrechnung gem. § 309 Abs. 1 Satz 3 HGB abzuschaffen.

Ein Verbot der erfolgsneutralen Goodwillverrechnung entspricht nicht nur internationalen Grundsätzen (APB Opinion 16, IAS 22), sie ist auch sachgerecht, da die im Kaufpreis entgoltene Werte und Vorteile bei erfolgsneutraler Verrechnung mit keinem Aufwand korrespondieren und damit dem Grundsatz periodengerechter Erfolgsermittlung, insbesondere dem Prinzip der Abgrenzung der Sache und der Zeit nach, widersprechen³²). Da die 7. EG-Richtlinie (83/349/EWG) hier in Art. 30 Abs. 2 ein Mitgliedstaatenwahlrecht vorsieht, wäre die Abschaffung auch richtlinienkonform. Im Übrigen hat auch das DRSC die erfolgsneutrale Goodwillverrechnung in DRS 4.28 untersagt.

Spannend erscheinen die hier noch nicht behandelten Fragen der Folgebewertung, die z. Z. international heftig diskutiert werden. So löst sich das US-amerikanische FASB mit dem neuen Revised Exposure Draft "Business Combinations and Intangible Assets - Accounting for Goodwill" vom Februar 2001 im Rahmen der nun einheitlich anzuwendenden Purchase-Methode vom Konzept der planmäßigen Goodwill-Abschreibung. Mit dem neuen sog. "Impairment-Only Approach" wird der aktivierte Goodwill nicht mehr planmäßig abgeschrieben, sondern nur noch fallweise, im Rahmen eines "Impairment", vermindert. Das FASB plant die Verabschiedung eines entsprechenden SFAS "Business Combinations" für die zweite Jahreshälfte 2001³³).

VII. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Beitrag werden die vom Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V. erarbeiteten de lege ferenda-Vorschläge zur Aktivierung von immateriellen Werten vorgestellt.

In Ermangelung einer international einheitlichen Definition von immateriellen Werten wurde in Abschnitt II. zunächst eine solche Umschreibung erörtert. Hiernach lassen sich alle immateriellen Werte durch folgende sieben Kategorien umfassend und zunächst unabhängig von deren Bilanzierungsfähigkeit beschreiben: Innovation Capital, Human Capital, Customer Capital, Supplier Capital, Investor Capital, Process Capital und Location Capital.

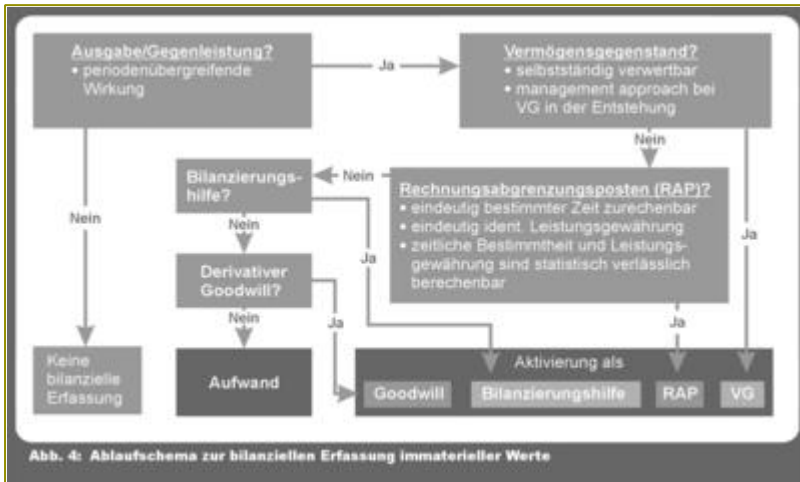


Abb. 4: Ablaufschema zur bilanziellen Erfassung immaterieller Werte

In den anschließenden Abschnitt III. bis VI. wurde entsprechend dem in Abb. 4 (S. 994) zusammengefassten Ablaufschema der Vorschlag des Arbeitskreises zur bilanziellen Erfassung von immateriellen Werten dargestellt und begründet. Dieses Ablaufschema fußt auf der grundlegenden Erkenntnis, dass das pauschale Aktivierungsverbot des § 248 Abs. 2 HGB für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung immaterieller Werte im Sinn der Generalnorm nicht mehr haltbar erscheint. Bei einer Abschaffung von § 248 Abs. 2 HGB hätten immaterielle Vermögensgegenstände damit de lege ferenda denselben Aktivierungskriterien zu genügen, die auch für materielle gelten: Sie müssen vor allem selbstständig verwertbar und damit in der Regel einzelveräußerbar sein. Für immaterielle Vermögensgegenstände in der Entstehung bedarf es weiterer Anforderungen zur Objektivierung der abstrakten Aktivierungsfähigkeit. Nach Maßgabe einer die Daten des internen Rechnungswesens berücksichtigenden Vorgehensweise ("management approach") sollen immaterielle Vermögensgegenstände in der (projektbezogenen) Entstehung de lege ferenda aktiviert werden, wenn das Projekt bereits initiiert worden, die Projektabgrenzung und -beschreibung möglich, der mögliche Projektnutzen darstellbar und die weitere aktive Projektverfolgung sichergestellt ist.

Soweit eine Erfassung der Ausgaben für immaterielle Werte unter den Vermögensgegenständen aber auch nach Abschaffung des § 248 Abs. 2 HGB unzulässig ist, sollten die betreffenden Ausgaben künftig verstärkt dahingehend überprüft werden, ob sie unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren sind. In EU-Richtlinien-konformer Auslegung des § 250 Abs. 1 HGB ist dabei auch auf mittelbare, statistisch verlässlich berechnete Zusammenhänge zwischen der betrachteten Ausgabe und ihrer späteren Erfolgswirkung zurückzugreifen.

Schließlich ist für die Ausgaben, die im Rahmen einer Unternehmensakquisition angefallen sind, zu prüfen, ob sie Teile des aktivierungspflichtigen derivativen Goodwills sind. Sofern der gesetzlichen Forderung nach weitgehender Aufteilung des Unterschiedsbetrags und dem Ansatz aller aktivierungsfähigen immateriellen Werte entsprochen wurde, finden sich alle übrigen immateriellen Werte im derivativen Goodwill wieder, der zu aktivieren und nicht erfolgsneutral zu verrechnen ist.

Mit diesem Vorschlag wird insgesamt ein Schritt in Richtung einer erweiterten bilanziellen Erfassung immaterieller Werte getan. Es ist festzustellen, dass auch de lege ferenda nicht alle immaterielle Werte in der Bilanz erfasst werden sollen und können. Viele Ausgaben z. B. im Bereich des Human Capital sind weiterhin bilanziell sofort als Periodenaufwand zu berücksichtigen. Auf der Basis der erarbeiteten Kategorisierung bietet es sich hier aber künftig an, über die Werte z. B. in Form eines eigenen "Statement of Intellectual Capital"³⁴ im Rahmen des Abschlusses zu berichten. Diesbezügliche Vorschläge werden vom Arbeitskreis künftig erarbeitet.

Informationen zu den Autoren

Fußnoten:

- 1) In 477 der in "Accounting Trends & Techniques" ausgewerteten Jahresabschlüsse wurde für das Jahr 1999 die Position "Goodwill recognized in a business combination" ausgewiesen, demgegenüber lediglich in 96 "Trademarks, brand names, copyrights" und in 79 "Patents, patent rights"; AICPA, Accounting Trends & Techniques, S. 226, 2.132. Vgl. auch für NEMAX-Biotechnology-Unternehmen *Fülbier/Honold/Klar*, RIW 2000 S. 839 ff.
- 2) So ergab sich z. B. bei der Mannesmann-Übernahme durch Vodafone ein Goodwill von ca. 150 Mrd. €; bei der Übernahme von Voicestream Wireless durch die Deutsche Telekom waren es etwa 40 Mrd. €. Zur Diskrepanz von Buch- und Börsenwert des Eigenkapitals einiger Kapitalgesellschaften vgl. auch *Kubin*, in: Möller/Schmidt, Rechnungswesen als Instrument für Führungsentscheidungen, Festschrift Coenenberg, 1998, S. 538.
- 3) Vgl. zur Abgrenzung von Goodwill und immateriellen Werten Abschn. II.
- 4) Vgl. zu den Systemgrundsätzen zur Ermittlung und Aufrechterhaltung der GoB z. B. *Baetge/Kirsch*, in: Küting/Weber, Handbuch der Rechnungslegung, Bd. 1a, 4. Aufl., Teil I, Rdn. 310 ff.; *Leffson*, Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Aufl., S. 179.
- 5) Vgl. zur abstrakten Aktivierungsfähigkeit im Handels- und Steuerrecht *Baetge/Kirsch/Thiele*, Bilanzen, 5. Aufl., S. 126-132.
- 6) Vgl. von *Keitz*, Immaterielle Güter in der internationalen Rechnungslegung, 1997, S. 5 f., m. w. N.
- 7) Im deutschen Schrifttum: *Mutze*, Aktivierung und Bewertung immaterieller Wirtschaftsgüter nach Handels- und Steuerrecht, 1960, S. 23 f.; *Husemann*, Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Anlagegegenstände, 2. Aufl., S. 246 f.; *Reuleaux*, Immaterielle Wirtschaftsgüter - Begriff, Arten und Darstellung im Jahresabschluss, 1987, S. 48-50; *von Rütte/Hoenes*, Rechnungslegung immaterieller Werte, 1995, S. 39-43; im internationalen Schrifttum: *Hendriksen/van Breda*, Accounting theory, 5. Aufl., S. 633; *Roos u. a.*, Intellectual Capital, 1998, S. 57; *Edvinson/Malone*, Intellectual Capital, 1997, S. 73; *Sveiby*, Measuring Intangible Assets and Intellectual Capital, Internet Version: www.sveiby.com.au/EmergingStandard.html (Stand: 1. 3. 2000).
- 8) Vgl. zur abstrakten Aktivierungsfähigkeit im Sinn der selbstständigen Verwertbarkeit *Baetge/Kirsch/Thiele*, Bilanzen, 5. Aufl., S. 128 f.
- 9) Vgl. zur abstrakten Aktivierungsfähigkeit im Sinn der Einzelveräußerbarkeit u. a. *Freericks*, Bilanzierungsfähigkeit und Bilanzierungspflicht in Handels- und Steuerbilanz, 1976, S. 141-145.
- 10) Vgl. z. B. *Pellens/Fülbier*, in: Baetge, Zur Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS), 2000, S. 59.
- 11) So auch z. B. *Busse von Colbe*, Ausbau der Konzernrechnungslegung im Licht internationaler Entwicklungen, ZGR 2000, S. 662; *Pellens/Fülbier*, a.a.O. (Fn. 10), S. 58.
- 12) Vgl. ausführlich zur Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte nach IAS und US-GAAP von *Keitz*, Immaterielle Güter in der internationalen Rechnungslegung, 1997; *Pellens/Fülbier*, a.a.O. (Fn. 10), S. 35 ff.
- 13) Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl., § 266 Rdn. 66 ff.; *Hoyos/Gutike*, in: Beck'scher Bilanzkommentar, 4. Aufl., § 247 Rdn. 561.
- 14) Vgl. dazu ausführlich *Fülbier/Honold/Klar*, RIW 2000 S. 836 ff.
- 15) Vgl. *Baetge/von Keitz*, IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte (Intangible Assets), in: Baetge u. a., Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS), 2. Aufl. (in Vorbereitung).
- 16) Vgl. *Haller/Park*, KRP Sonderheft 3/1999 S. 59 ff.
- 17) Vgl. dazu u. a. *Coenenberg*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 17. Aufl., S. 370 ff.; *Trützschler*, a.a.O. (Fn. 4), § 250 Rdn. 1 ff.
- 18) Vgl. grundlegend BFH-Urteil vom 31.5.1967 I 208/63, BStBl. III 1967, S. 607 (608) = DB 1967 S. 1614; dazu auch *Hartung*, in: Ballwieser et al., Bilanzrecht und Kapitalmarkt, Festschrift Moxter, 1994, S. 220, m. w. N.
- 19) Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele*, a.a.O. (Fn. 5), S. 462. Von einem "strengen Zeitraumbezug" spricht *Coenenberg*, a.a.O. (Fn. 17), S. 371; ähnlich *Schildbach*, Handelsrechtlicher Jahresabschluss, 5. Aufl., S. 169.
- 20) *Sieben/Ossadnik*, in: Leffson/Rückle/Großfeld, Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB, 1986, S. 50.
- 21) Vgl. bereits *Schulze-Osterloh*, in: Moxter et al., Rechnungslegung, Festschrift Forster, 1992, S. 664; dazu auch *Beisse*, in: Förtschle/Kaiser/Moxter, Rechenschaftslegung im Wandel, Festschrift Budde, 1995, S. 70; *Hartung*, in: Ballwieser et al., a.a.O. (Fn. 18), S. 216 f.
- 22) *Hartung*, in: Ballwieser et al., a.a.O. (Fn. 18), S. 222.
- 23) Vor der Aktienrechtsreform 1965 existierten auch "transitorische Rechnungsabgrenzungsposten im alten/weiteren Sinne". Trotz des Bezugs zu einem künftigen Zeitraum existierte hier keine konkrete Zurechenbarkeit zu einem bestimmten Zeitraum, auch keine sichere Erfolgswirkung. Ausgaben z. B. für Werbemaßnahmen, F&E, Akquisition neuer Führungskräfte wurden unter den Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert; vgl. dazu *Trützschler*, in: Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 4), § 250 Rdn. 9 ff.
- 24) Vgl. *Busse von Colbe*, in: Leffson/Rückle/Großfeld, a.a.O. (Fn. 20), S. 88.
- 25) Art. 37 Abs. 1 der 4. EG-Richtlinie (78/660/EWG) sieht allenfalls die Möglichkeit vor, Forschungs- und Entwicklungskosten im Sinn einer Bilanzierungshilfe zu behandeln.
- 26) Auswirkungen auf den Einzelabschluss ergeben sich nur im Rahmen einer Übernahme i. S. des § 255 Abs. 4 HGB.
- 27) Vgl. zu § 255 Abs. 4 HGB z. B. *Knop/Küting*, in: Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 4), § 255 Rdn. 453; zur Abbildung im Konzernabschluss z. B. *Busse von Colbe/Ordheide*, Konzernabschlüsse, 6. Aufl., S. 207, 221, m. w. N.; entsprechend auch die Forderung in IAS 22.26 ff., APB Opinion 16.87 f.; DRS 4.17.
- 28) *Moxter*, BB 1979 S. 743.
- 29) Vgl. z. B. *Biener/Berneke*, Bilanzrichtlinien-Gesetz, 1986, S. 117; *Ellrott/Schmidt-Wendt*, in: Beck'scher Bilanzkommentar, 4. Aufl., § 255 Rdn. 511.
- 30) Vgl. z. B. *Knop/Küting*, in: Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 4), § 255 Rdn. 432.
- 31) Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl., § 255 Rdn. 272; *Baetge/Kirsch/Thiele*, a.a.O. (Fn. 5), S. 265.

- 32) Vgl. ähnlich *Weber/Zündorf*, in: Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 4), § 309 Rdn. 34.
- 33) Vgl. dazu ausführlich *Pellens/Sellhorn*, DB 2001 S. 713 ff.
- 34) Vgl. z. B. die Vorschläge bei *Batchelor*, Accountancy International, Febr. 1999 S. 81; *Haller*, in: Möller/Schmidt, a.a.O. (Fn. 2), S. 583 ff.; *Littkemann*, DB 1998 S. 1978 f.; *Maul/Menninger*, DB 2000 S. 529 ff.; *Mintz*, CFO, Febr. 1999 S. 29 ff.; *Myers*, CFO, Sept. 1996 S. 49 ff.; *Pellens/Fülbier*, a.a.O. (Fn. 10), S. 66 ff.; *Pellens/Fülbier/Sellhorn*, Immaterielle Werte in der kapitalmarktorientierten Rechnungslegung, 2001(in Vorbereitung); *Haller/Dietrich*, DB 2001 (in Vorbereitung) sowie die Ergänzungen zum Annual Report als Skandia Navigator bei Skandia AS sowie der sog. "Vierklang" als verkürzte Balanced Scorecard im Geschäftsbericht der Deutschen Bank AG.